

| Stellungnahme

**des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft
Lobbyregister-Nr. R000774**

zum

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung hybrider und virtueller Versammlungen in der Bundesnotarordnung, der Bundesrechtsanwaltsordnung, der Patentanwaltsordnung und dem Steuerberatungsgesetz sowie zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe

Zusammenfassung

Die deutschen Versicherer bedanken sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu o. g. Referentenentwurf zur virtuellen Kammerversammlung. Die vorgeschlagenen Änderungen weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe betreffen auch die obligatorische Berufshaftpflichtversicherung gem. Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), Patentanwaltsordnung (PAO) und Steuerberatungsgesetz (StberG). Im Sinne des Verbraucherschutzes plädieren wir dafür, für alle versicherungspflichtigen Berufsausübungsgesellschaften (BAGen) weiterhin sicherzustellen, dass fehlender Pflichtversicherungsschutz durch die Berufsaufsicht sanktioniert werden kann. Dafür ist die Mitteilung des Berufshaftpflichtversicherers gem. § 59 Abs. 2 BRAO i. V. m. § 51 Abs. 6 und 7 BRAO an die Kammer eine Voraussetzung. Die nun vorgesehene Streichung der Mitteilungspflicht sowie die bestehende Unterscheidung zwischen zulassungspflichtigen und nicht zulassungspflichtigen BAGs bitten wir daher zu überdenken.



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, D - 10002 Berlin
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000
Lobbyregister-Nr. R000774

Rue du Champ de Mars 23, B - 1050 Brüssel
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55
www.gdv.de

Ansprechpartner
Abteilung Haftpflicht-, Kredit-, Cyber-,
Transport-, Luftfahrt-, Unfall- und Rechts-
schutzversicherung, Assistance, Statistik

E-Mail
S1@gdv.de

Zu Artikel 2 Nr. 3 (Änderung von § 59n Abs. 2 S. 2 BRAO)

Einleitung

Gem. § 59 Abs. 2 BRAO i. V. m. § 51 Abs. 6 und 7 BRAO müssen die Berufshaftpflichtversicherer einer BAG der Kammer Beginn, Beendigung oder Beeinträchtigung des Versicherungsschutzes mitteilen. Durch die mit Artikel 2 Nr. 3 vorgeschlagene Änderung des § 59 Abs. 2 S. 2 BRAO und Abbedingung von § 51 Abs. 6 und 7 BRAO soll der Berufshaftpflichtversicherer für nicht zugelassene BAGs von dieser Mitteilungspflicht befreit werden. Diese vorgeschlagene Änderung führt dazu, dass eine BAG dauerhaft tätig sein kann, obwohl sie berufsrechtswidrig keine Versicherung abgeschlossen hat. Der Schadenersatzanspruch eines geschädigten Mandanten der BAG wäre in diesem Fall nicht versichert. Der mit der Pflichtversicherung bezweckte Drittschutz wäre somit nicht gewährleistet. Die vorgeschlagene Änderung des § 59 Abs. 2 S. 2 ist daher aus Verbraucherschutzgründen abzulehnen.

Vorschlag

Es wird vorgeschlagen, auf die Abbedingung von § 51 Abs. 6 und Abs. 7 BRAO zu verzichten.

Im Übrigen sollten künftig **alle** BAGen auch zulassungspflichtig sein. Die bestehende Unterscheidung zwischen zulassungspflichtigen und nicht zulassungspflichtigen BAGen sollte aufgehoben werden. Zumindest sollte dieser Punkt in die geplante Evaluierung der BRAO-Reform einbezogen werden. Möglicherweise wäre auch eine „kleine Zulassung“ oder Registrierung ein denkbarer Ansatz.

Begründung

- Gemäß § 59n Abs. 1 BRAO sind **alle** anwaltliche BAGen versicherungspflichtig. Die Versicherungspflicht bezweckt (auch) den Schutz eines durch die BAG geschädigten Dritten. **Um den Drittschutz einer Pflichtversicherung wirksam sicher zu stellen, muss diese überwacht und Verstöße sanktioniert werden.** Zu diesem Zweck stellen § 51 Abs. 6 und 7 BRAO sicher, dass Beginn, Beendigung und Beeinträchtigung einer Pflichtversicherung der Berufskammer mitzuteilen sind und fehlender Pflichtversicherungsschutz von der Berufskammer sanktioniert werden kann.
- Mit der vorgeschlagenen Änderung des Verweises in § 59n Absatz 2 Satz 2 BRAO würde die Anwendung des § 51 Abs. 6 und 7 BRAO auf zulassungspflichtige BAGen beschränkt. Dies wird im Referentenentwurf damit begründet, dass die Rechtsanwaltskammer bei nicht zugelassenen BAGen ohnehin nicht einschreiten kann, wenn die gesetzlich vorgeschriebene Pflichtversicherung der BAG nicht vorliegt. Diese Begründung überzeugt nicht. Denn für den Fall, dass eine BAG nicht über den notwendigen Versicherungsschutz verfügt, müssen die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans gem. § 59j BRAO i. V. m. § 59n Abs. 1 BRAO dafür sorgen, dass die BAG den Versicherungsschutz herstellt. Dies gilt auch für die nicht zulassungspflichtige BAG. Deshalb sollte die Rechtsanwaltskammer auch bei einer nicht zugelassenen BAG, die selbst zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet ist, die Mitteilung des Versicherers erhalten, ob der gesetzlich vorgesehene Versicherungsschutz vorliegt oder nicht. Dies ermöglicht der

Kammer zwar derzeit nicht gegen die BAG, wohl aber gegen ihre Partner berufsaufsichtsrechtlich vorzugehen und das berufsrechtswidrige Verhalten zu sanktionieren.

- Zudem ist die vorgeschlagene Abbedingung der Mitteilungspflicht aus Versicherer Sicht problematisch, weil sich eine nicht zulassungspflichtige BAG nach Abschluss des Versicherungsvertrages entweder freiwillig zulassen kann oder im Nachgang zulassungspflichtig wird (etwa durch Zusammenarbeit mit Angehörigen freier Berufe im Sinne des § 1 Absatz 2 PartG, sofern es sich nicht um Berufsträger nach § 59c Satz 1 Nr. 1 BRAO handelt). Davon würde der Versicherer nichts erfahren. Wird der Versicherungsvertrag dann zu einem noch späteren Zeitpunkt bspw. durch Kündigung der BAG beendet, müsste der Versicherer zwar gemäß § 59n Abs. 2 Satz 2 die Beendigung mitteilen – würde dies aber in Unkenntnis der nachträglichen Zulassung vermutlich nicht tun. Folglich würde er gemäß § 117 Absatz 2 VVG auf unbestimmte Zeit in der Deckung bleiben – ohne dies zu wissen und ohne auch nur einen Cent Prämie für diese Zeit zu bekommen. Hier wäre der Verbraucherschutz zwar gewährleistet. Dies ginge aber ausschließlich zu Lasten des Versicherers. Dies kann nicht sein.

Zu Artikel 3 Nr. 3 (§ 52n Abs. 2 S. 2 m PAO) und Artikel 4 Nr. 5 (§ 55f Abs. 2 S. 2 StberG) und Artikel 5 (§ 53 Abs. 2 DVStB)

Die o.g. Überlegungen gelten entsprechend.

Berlin, den 19.04.2023